

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 593.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten November 1819., daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3ten d. M. setze Ich zur Deklaration Meiner Order vom 27ten April 1816. hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittve, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionaire außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15ten November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
